

V E R B A N D S S A T Z U N G

des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 13.12.2001 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Borstorf, Duvensee, Hamfelde/Lauenburg, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Koberg, Köthel/Lauenburg, Kühsen, Linau, Lüchow, Mühlenrade, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Sirksfelde, Steinhorst, Walksfelde und Wentorf A.S. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Sandesneben“. Er hat seinen Sitz in Sandesneben.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen. Der Zweckverband ist auch berechtigt, benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht seinem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, aufgrund besonderer Verträge mit Trink- und Gebrauchswasser zu beliefern.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der bezirksangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Bezirksmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Bezirksversammlung. Bezirksmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je weitere volle 500 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Bezirksversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Bezirksmitgliedern in die Bezirksversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Bezirksversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung ist gleichzeitig Bezirksvorsteherin oder Bezirksvorsteher. Für sie oder ihn und ihre Stellvertretenden oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist von der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Bezirksmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Bezirksvorsteherin, Bezirksvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Bezirksversammlung vorbehalten sind und nicht nach § 8 Abs. 2 dem Bezirksvorstand übertragen sind. Die Bezirksversammlung behält sich ferner vor, über die Befangenheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Bezirksversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen und weiteren vier Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen der Versammlung angehören.
- (2) Dem Vorstand wird übertragen:
 1. Die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und
 2. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder.

§ 9

Einberufung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzung des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich zu übersenden. Im übrigen hat die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher die Versammlung regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuß entsprechend.

§ 10

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Versammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
 - b) Bauausschuß

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Bauwesen

- (2) Der Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung und der Bauausschuß tagen nicht öffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 8 GO an den Ausschußsitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Zweckverbandsentschädigungsverordnung.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsvorstandes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 38,00 €.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ehrenamtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsvorstandes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 6 oder Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsvorstandes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptsitzwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Sandesneben wahrgenommen.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 1.533.875,64 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder sind an dem Stammkapital mit folgenden Vomhundertsätzen beteiligt:

Gemeinde Borstorf	=	2,75 v.H.
Gemeinde Duvensee	=	5,15 v.H.
Gemeinde Hamfelde/St.	=	3,87 v.H.
Gemeinde Hamfelde/Lbg.	=	4,05 v.H.
Gemeinde Hohenfelde	=	0,47 v.H.
Gemeinde Koberg	=	4,89 v.H.
Gemeinde Köthel/Lbg.	=	1,96 v.H.
Gemeinde Kühsen	=	3,63 v.H.
Gemeinde Linau	=	9,07 v.H.
Gemeinde Lüchow	=	1,90 v.H.
Gemeinde Mühlenrade	=	1,86 v.H.
Gemeinde Nusse	=	8,24 v.H.
Gemeinde Panten	=	5,70 v.H.
Gemeinde Poggensee	=	2,72 v.H.
Gemeinde Ritzerau	=	2,70 v.H.
Gemeinde Sandesneben	=	10,76 v.H.
Gemeinde Schiphorst	=	4,89 v.H.
Gemeinde Schönberg	=	11,29 v.H.
Gemeinde Sirksfelde	=	2,36 v.H.
Gemeinde Steinhorst	=	4,85 v.H.
Gemeinde Walksfelde	=	1,44 v.H.
Gemeinde Wentorf A.S.	=	<u>5,45 v.H.</u>
insgesamt		<u>100,00 v.H.</u>

(2) Diese Vomhundertsätze gelten auch für die Gewinnausschüttungen an die Verbandsmitglieder.

§ 15 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach den in § 14 Abs. 1 festgesetzten Vomhundertsatz aufzubringen.

§ 16 **Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Zweckverbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:
 - a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 250,00 €;
 - b) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500,00 €;
 - c) Bei unentgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 250,00 €.
- (2) Dem Vorstand wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:
 - a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,00 €;
 - b) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
 - c) Bei unentgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 €.

§ 17 **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.

§ 18

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Vorstandes beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, hält.

§ 19

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 20

Änderungen der Verbandsatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 21

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 20 eines öffentlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 22

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 23

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Beamtinnen, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, daß die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 24

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in den „Lübecker Nachrichten – Lauenburgische Nachrichten –“ bekanntgemacht.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 25

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.02.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.1998, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.02.2002 erteilt.

Sandesneben, den 13.02.2002




(Griese)
Verbandsvorsteher